



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 5108

Telefax Nr. (Sektion V):

(0222) 211 32 / 5020

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Getreider

Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge

Betreff: EWR-Rechtsreform

J. Samonig

Wien, den 2. November 1992
Gesetzesentwurf
Zl. <i>149</i>
Datum <i>25. 11. 1992</i>
Verteilt <i>1. Dez. 1992</i>

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-
telt in der Anlage

den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 1993)

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis
längstens

22. Dezember 1992

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt
sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein
Einwand besteht.

- 2 -

Kopien der Richtlinien 375 L 0442 des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 des Rates vom 18. März 1991 liegen bei.

Für die Bundesministerin:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wickel

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Zl. 08 5550/22-V/4/92-Ge

E N T W U R F

12. August 1992

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 , BGBl.Nr. 325/1990, in der Fassung BGBl.Nr. XXX/1992, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

"4. Abfälle sind möglichst in einer der am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien zu behandeln, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten."

2. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann."

- 2 -

3. § 3 Abs. 3 Z 1 lautet:

1. "Abwässer (Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag)."

4. Dem § 3 Abs. 3 wird folgende Z 8 angefügt:
"8. Sprengstoffabfälle."

5. § 15 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Landeshauptmann hat

1. eine Liste der Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Weiters sind in diese Liste auch jene Sammler und Behandler aufzunehmen, die keiner Erlaubnis gemäß Abs. 1 bedürfen und deren Berechtigung zu der betreffenden Tätigkeit dem Landeshauptmann bekanntgeworden ist. Die Liste, welche Namen, Standort (Betriebsstätte) und den Umfang der Berechtigung anzugeben hat, ist in gegliederter Form zu führen und jährlich zu veröffentlichen,
2. die gemäß Abs. 1 berechtigten Abfall(Altöl)-sammler und Abfall(Altöl)-behandler sowie die zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 erforderlichen Anlagen mindestens alle drei Jahre, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf besondere Umstände in kürzeren Zeitabständen, zu überprüfen."

- 3 -

6. Dem § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

"38 a (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat das EFTA-Überwachungsorgan und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über die gem. § 7, § 8, § 10 und § 11 getroffenen und in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten, sofern nicht bereits eine Notifizierung erfolgt ist.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den gem. § 5 erlassenen Bundes-Abfallwirtschaftsplan dem EFTA-Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1995 dem EFTA-Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten einen Bericht über Maßnahmen zur Durchführung der EG-Richtlinie über Abfälle aufgrund eines Fragebogens der EG-Kommission zu übermitteln."

7. Dem Art. VIII ist folgender Abs. 6 anzufügen.

"(6) § 1 Abs. 2 Z 4, § 1 Abs. 3 Z 8, § 3 Abs. 3 Z 8, § 15 Abs. 9 Z 2 und § 38 a, in der Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1993, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)**

V o r b l a t t

I. Problem

Österreich hat am 2. Mai 1992 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) unterzeichnet, das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll. Teil des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes, der ab diesem Zeitpunkt auch für die EFTA-Staaten gelten soll, ist laut Anhang XX, Abschnitt V, Punkt 27 des Abkommens die Richtlinie 375 L 0442 des Rates vom 15. Juli 1975, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 des Rates vom 18. März 1991. Aus der vertraglichen Verpflichtung Österreichs folgt ein Anpassungsbedarf des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes bis zum 1. April 1993 (Umsetzungsfrist gemäß Anhang I Ib, Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu bemerken ist, daß wesentliche Inhalte der Richtlinie bereits im AWG und in den Abfallgesetzen der Länder umgesetzt sind.

II. Ziel

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage.

- 2 -

III. Inhalt

- Anpassung des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsgesetzes an jenen der Richtlinie;
- Verankerung des Grundsatzes der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsanlagen;
- regelmäßige Überprüfung der Abfall(Altöl)Sammler- und -Behandler gefährlicher Abfälle und deren Anlagen;
- Mitteilungs- und Berichtspflichten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die zur Durchführung der Richtlinie getroffenen Maßnahmen.

IV. Alternative

keine

V. Kosten

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten auf Bundesebene zu rechnen.

IV. EG-Kompatibilität

Die EG-Kompatibilität ist gegeben. Die einzelnen umzusetzenden EG-Bestimmungen sind aus den Erläuterungen zu ersehen.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)**

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Anhang XX, Abschnitt V, Punkt 27 des Abkommens), das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, soll die Richtlinie 375 L 0442 vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 vom 18. März 1991, auch für Österreich gelten. Gemäß Anhang IIb, Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie ist diese bis zum 1. April 1993 ins Österreichische Recht umzusetzen. Hiezu dient die gegenständliche Regelung.

Zu bemerken ist, daß wesentliche Inhalte der Richtlinie bereits im Abfallwirtschaftsgesetz und in den Abfallgesetzen der Länder umgesetzt sind. Der Geltungsbereich der EWR-Richtlinie bezieht sich auf gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und berührt daher auch die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Anpassungsbedarf ergibt sich im wesentlichen hinsichtlich Bestimmungen, deren Erlassung auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Kompetenz des Bundes fällt. Die Bestimmung des Art. 13 der EWR-Richtlinie ist bezüglich nicht gefährlicher Abfälle durch die Landesgesetzgeber umzusetzen (siehe Erläuterungen Besonderer Teil).

Die in der angeführten Richtlinie enthaltenen Mitteilungs- und Berichtspflichten sind von den EFTA-Staaten gemäß Z 4 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens dadurch zu erfüllen, daß Mit-

- 2 -

teilungen an das EFTA-Überwachungsorgan und an den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln sind.

Hinsichtlich der kostenmäßigen Auswirkungen ist auf Bundesebene mit keinem zusätzlichen Sach- bzw. Personalaufwand zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2 Z 4:

Der Grundsatz, daß Abfälle möglichst in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsanlagen zu behandeln sind, ist sowohl in der umzusetzenden Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) veranlaßt als auch in der sich in Vorbereitung befindlichen EG-Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft vorgesehen.

Der Begriff der "Nähe" ist als geographische Nähe zum Entstehungsort des Abfalls zu verstehen, wobei selbst nationale Grenzen nicht zu berücksichtigen sind. Dieser Grundsatz, dem auch in der Bestimmung des § 35 Abs. 2 Z 1 letzter Halbsatz entsprochen wird, wird betreffend die grenzüberschreitende Verbringung nach Erlassung der obigen EG-Verordnung durch in Österreich unmittelbar anwendbare Bestimmungen konkretisiert werden.

- 3 -

Zu § 1 Abs. 3 Z 8:

Gemäß Art. 4 der Richtlinie haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne unter anderem das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Da eine entsprechende Bestimmung im Abfallwirtschaftsgesetz bis jetzt fehlte, ist sie einzufügen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 1:

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 1 Z IV der Richtlinie. Auf die Definition des Begriffes "Abwasser" in der Abwasseremissionsverordnung BGBl. Nr. 179/1991, wird verwiesen.

Zu § 3 Abs. 3 Z 8:

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 1 Z v) der genannten Richtlinie. Auf die ÖNORM S 2101 wird verwiesen.

Zu § 15 Abs. 9:

Gemäß Art. 13 der Richtlinie sind Anlagen und Unternehmen, die Abfälle sammeln, verwerten oder sonstig behandeln, von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen.

Bezüglich der Abfallsammler und -behandler nicht gefährlicher Abfälle sind entsprechende gesetzliche Regelungen durch die Länder zu treffen.

- 4 -

Zu § 38a::

Diese Bestimmung entspricht den in Art. 3 Abs. 2, in Art. 7 Abs. 2 und in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie verankerten Mitteilungs- bzw. Berichtspflichten. Gemäß Z 4 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens sind Mitteilungen der EFTA-Staaten nicht direkt an die EG-Kommission, sondern an das EFTA-Überwachungsorgan und an den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln.

Zu Art. VIII Abs. 6:

Diese Bestimmung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses EWR-Rechtsanpassungsgesetzes fest.

Zur Absatzbezifferung ist festzustellen, daß durch die Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. XXX/1992, dem Art. VIII ein Abs. 5 angefügt wird, der die Inkrafttretensregelung der Bestimmungen der Novelle 1992 enthalten wird.

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Juli 1975

über Abfälle

(75/442/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Abfallbeseitigung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Deshalb ist für dieses Gebiet eine Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrags vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Rechtsangleichung durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrags zurückzugreifen.

Jede Regelung der Abfallbeseitigung muß als wesentliche Zielsetzung den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen haben.

Die Aufbereitung von Abfällen sowie die Verwendung wiedergewonnener Materialien ist im Interesse der Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 32 vom 11. 2. 1975, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975, S. 12.

In dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽³⁾, wird die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Aktionen einschließlich der Rechtsangleichung hervorgehoben.

Ein wirksames und zusammenhängendes System der Abfallbeseitigung, welches den innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht hemmt und die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigt, muß auf alle beweglichen Sachen Anwendung finden, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat, ausgenommen radioaktive Abfälle, Abfälle aus dem Bergbau und landwirtschaftliche Abfälle, Tierkörper, Abwässer, gasförmige Ableitungen sowie Abfälle, die einer besonderen Gemeinschaftsregelung unterliegen.

Zur Gewährleistung des Umweltschutzes muß ein Genehmigungsverfahren für diejenigen Unternehmen vorgesehen werden, die Abfälle für andere aufbereiten, lagern oder ablagern, ferner eine Überwachung der Firmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen oder die fremde Abfälle sammeln sowie schließlich ein Plan für die wesentlichen Daten, die in den verschiedenen Phasen der Abfallbeseitigung zu berücksichtigen sind.

Der Teil der Kosten, der nicht durch die Verwertung der Abfälle gedeckt wird, muß entsprechend dem Verursacherprinzip getragen werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Abfälle: Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat;

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

b) Beseitigung:

- Das Einsammeln, Sortieren, Befördern und Behandeln von Abfällen und deren Lagerung und Ablagerung auf dem Boden oder im Boden;
- die erforderlichen Umwandlungsvorgänge zu ihrer Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Verwertung.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten besondere Vorschriften für bestimmte Gruppen von Abfällen erlassen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) radioaktive Abfälle;
- b) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;
- c) Tierkörper, Tierkörperteile, und folgende landwirtschaftliche Abfälle: Fäkalien und sonstige innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verwendete Stoffe;
- d) Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle;
- e) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- f) Abfälle, die einer besonderen Gemeinschaftsregelung unterliegen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Einschränkung der Abfallbildung, die Verwertung und Umwandlung von Abfällen, die Gewinnung von Rohstoffen und gegebenenfalls von Energie sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

(2) Sie unterrichten die Kommission rechtzeitig über die Entwürfe von Regelungen, die solche Maßnahmen zum Gegenstand haben und insbesondere von jedem Entwurf einer Regelung für

- a) die Verwendung von Stoffen, deren Beseitigung technische Schwierigkeiten oder übermäßige Kosten verursachen könnte;
- b) die Förderung
 - der mengenmäßigen Verringerung bestimmter Abfälle,
 - der Aufbereitung von Abfällen im Hinblick auf ihre Verwertung und Wiederverwendung,
 - der Rückgewinnung von Rohstoffen und/oder der Gewinnung von Energie aus bestimmten Abfällen;
- c) die Verwendung bestimmter natürlicher Rohstoffe, einschließlich Energiequellen, in den Be-

reichen, in denen diese durch wiedergewonnene Stoffe ersetzt werden können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne

- Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt zu gefährden;
- Geräusch- oder Geruchsbelästigungen zu verursachen;
- die Umgebung und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die zuständige(n) Behörde(n) ein, die damit beauftragt ist (sind), in einem bestimmten Gebiet die Maßnahmen zur Abfallbeseitigung zu planen, zu organisieren, zu genehmigen und zu überwachen oder bestimmen diese Behörde(n).

Artikel 6

Die in Artikel 5 genannte(n) zuständige(n) Behörde(n) erstellt (erstellen) so bald wie möglich einen Plan bzw. Pläne, der (die) insbesondere folgendes umfaßt (umfassen):

- Art und Menge der zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- geeignete Flächen für Deponien;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle.

In diesem Plan bzw. diesen Plänen können beispielsweise angegeben sein:

- die zur Beseitigung der Abfälle berechtigten natürlichen oder juristischen Personen;
- die geschätzten Kosten der Abfallbeseitigung;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Sammlung, des Sortierens und der Behandlung von Abfällen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Besitzer von Abfällen

- diese einem privaten oder öffentlichen Sammel- oder Abfallbeseitigungsunternehmen übergibt,
- oder selbst für die Beseitigung der Abfälle unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 4 Sorge trägt.

Artikel 8

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle für andere aufbereitet, gelagert oder abgelagert werden, einer Genehmigung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde, die insbesondere betrifft:

- Art und Menge der zu behandelnden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen;
- einen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegenden Nachweis über Ursprung, Bestimmung und Behandlung der Abfälle sowie ihre Arten und Mengen.

Artikel 9

Die Anlagen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 8 werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde insbesondere daraufhin überprüft, ob die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

Artikel 10

Die Unternehmen, die ihre Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, ablagern oder aufbereiten sowie die Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln oder befördern, unterliegen der Überwachung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde.

Artikel 11

Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Beseitigung der Abfälle — abzüglich des Ertrags aus einer etwaigen Abfallverwertung — zu tragen von

- den Abfallbesitzern, die ihre Abfälle einem Sammelunternehmen oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 8 übergeben,
- und/oder den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Abfallbeseitigung in ihrem Land und übermitteln ihn der Kommission. Zu diesem Zweck müssen die in den Artikeln 8 und 10 genannten Anlagen oder Unternehmen der in Artikel 5 genannten zuständigen Behörde die Informationen über die Abfallbeseitigung mitteilen. Die Kommission leitet diesen Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zu.

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. März 1991

zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

(91/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 75/442/EWG (4) wurde eine Gemein-
schaftsregelung über Abfallbeseitigung festgelegt. Zur
Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Durchfüh-
rung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelt
worden sind, sollte sie geändert werden. Bei diesen Ände-
rungen ist von einem hohen Umweltschutzniveau auszu-
gehen.

Der Rat hat sich in seiner Entschließung vom 7. Mai
1990 über die Abfallpolitik (5) verpflichtet, die Richtlinie
75/442/EWG zu ändern.

(1) ABl. Nr. C 295 vom 19. 11. 1988, S. 3, und
ABl. Nr. C 326 vom 30. 12. 1989, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 232, und
Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amts-
blatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

(5) ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

Für eine effizientere Abfallbewirtschaftung in der
Gemeinschaft sind eine gemeinsame Terminologie und
eine Definition der Abfälle erforderlich.

Zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus haben
die Mitgliedstaaten nicht nur für eine verantwortungsvolle
Beseitigung und Verwertung der Abfälle zu sorgen,
sondern auch Maßnahmen zu treffen, um das Entstehen
von Abfällen zu begrenzen, und zwar insbesondere durch
die Förderung sauberer Technologien und wiederverwert-
barer und wiederverwendbarer Erzeugnisse, wobei beste-
hende oder potentielle Absatzmöglichkeiten für verwer-
tete Abfälle zu berücksichtigen sind.

Außerdem können unterschiedliche Rechtsvorschriften
der einzelnen Mitgliedstaaten über Abfallbeseitigung und
-verwertung die Umweltqualität und das reibungslose
Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Es ist wünschenswert, die Rückführung und Wiederver-
wendung von Abfällen als Rohstoffe zu fördern. Hier sind
gegebenenfalls besondere Vorschriften über wiederver-
wendbare Abfälle zu erlassen.

Es ist für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wichtig,
daß sie die Entsorgungsaufartie erreicht, und es ist
wünschenswert, daß jeder einzelne Mitgliedstaat diese
Autarkie anstrebt.

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, sollten
die Mitgliedstaaten Abfallbewirtschaftungspläne erstellen.

Das Verbringen von Abfällen ist zu vermindern; zu
diesem Zweck können die Mitgliedstaaten im Rahmen
ihrer Bewirtschaftungspläne die erforderlichen
Maßnahmen treffen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus sowie einer wirksamen Kontrolle ist vorzuschreiben, daß Unternehmen, die Abfälle beseitigen und verwerten, der Genehmigung und der Kontrolle unterliegen.

Unternehmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen oder Abfälle verwerten, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Genehmigungspflicht befreit werden, sofern sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung tragen. Diese Unternehmen sind der Meldepflicht zu unterwerfen.

Damit die Überwachung der Abfälle von ihrem Entstehen bis zu ihrer endgültigen Beseitigung sichergestellt werden kann, sind auch andere in der Abfallwirtschaft tätige Unternehmen wie Sammelunternehmen, Transportunternehmen und Makler einer Genehmigungs- oder Meldepflicht sowie einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen.

Es sollte ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/442/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Abfall“: alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 18 spätestens zum 1. April 1993 ein Verzeichnis der unter die Abfallgruppen in Anhang I fallenden Abfälle. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls nach demselben Verfahren überarbeitet:

- b) „Erzeuger“: jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind („Ersterzeuger“), und/oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;
- c) „Besitzer“: der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
- d) „Bewirtschaftung“: das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung;
- e) „Beseitigung“: alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren;

f) „Verwertung“: alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren;

g) „Einsammeln“: das Einsammeln, Sortieren und/oder Zusammenstellen der Abfälle im Hinblick auf ihre Beförderung.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) gastörmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- b) folgende folgende Abfälle, soweit für diese bereits andere Rechtsvorschriften gelten:
- i) radioaktive Abfälle;
 - ii) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;
 - iii) Tierkörper und folgende Abfälle aus der Landwirtschaft: Fäkalien und sonstige natürliche, ungefährliche Stoffe, die innerhalb der Landwirtschaft verwendet werden;
 - iv) Abwasser mit Ausnahme flüssiger Abfälle;
 - v) ausgesonderte Sprengstoffe.

(2) Zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallgruppen können in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um folgendes zu fördern:

- a) in erster Linie die Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit, insbesondere durch
- die Entwicklung sauberer Technologien, die eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;
 - die technische Entwicklung und das Inverkehrbringen von Produkten, die so ausgelegt sind, daß sie aufgrund ihrer Herstellungseigenschaften, ihrer Verwendung oder Beseitigung nicht oder in möglichst geringem Ausmaß zu einer Vermehrung oder einem erhöhten Risikopotential der Abfälle und Umweltbelastungen beitragen;
 - die Entwicklung geeigneter Techniken zur Beseitigung gefährlicher Stoffe in Abfällen, die für die Verwertung bestimmt sind;

b) in zweiter Linie

- i) die Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwertungsverfahren im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen oder
- ii) die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie.

(2) Außer in den Fällen, in denen die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen

und technischen Vorschriften^(*) Anwendung findet, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die von ihnen zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und den in Artikel 18 genannten Ausschuss über diese Maßnahmen.

(*) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, insbesondere ohne daß

- Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden;
- Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden;
- die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen — in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, wenn sich dies als notwendig oder zweckmäßig erweist — Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen. Dieses Netz muß es der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsaufgaben zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Aufträge anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

(2) Dieses Netz muß es darüber hinaus gestatten, daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien beseitigt werden, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), deren Auftrag es ist, die Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen.

Artikel 7

(1) Zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 3, 4 und 5 erstellt (erstellen) die in Artikel 6 genannte(n) zuständige(n) Behörde(n) so bald wie möglich einen

oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne. Diese Pläne umfassen insbesondere folgendes:

- Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle;
- geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen.

In diesen Plänen können beispielsweise angegeben sein:

- die zur Abfallbewirtschaftung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen;
- die geschätzten Kosten der Verwertung und der Beseitigung;
- Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung des Einsammelns, Sortierens und Behandelns von Abfällen.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erstellung dieser Pläne gegebenenfalls mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Sie übermitteln diese Pläne der Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Verbringen von Abfällen, das ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nicht entspricht, zu unterbinden. Sie teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen mit.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Besitzer von Abfällen

- diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II A oder II B genannten Maßnahmen durchführt, oder
- selbst die Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherstellt.

Artikel 9

(1) Für die Zwecke der Artikel 4, 5 und 7 bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, die die in Anhang I A genannten Maßnahmen durchführen, einer Genehmigung durch die in Artikel 6 genannte zuständige Behörde.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf

- Art und Menge der Abfälle,
- die technischen Vorschriften,
- die Sicherheitsvorkehrungen,
- den Ort der Beseitigung,
- die Beseitigungsmethode.

(2) Diese Genehmigungen können befristet, erneuert, mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder, insbesondere wenn die vorgesehene Beseitigungsmethode aus Umweltgründen nicht akzeptiert werden kann, verweigert werden.

Artikel 10

Für die Zwecke des Artikels 4 bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, die die in Anhang II B genannten Maßnahmen durchführen, einer Genehmigung.

Artikel 11

(1) Unbeschadet der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (*), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, können von der Genehmigungspflicht des Artikels 9 bzw. Artikels 10 befreit werden:

a) die Anlagen oder Unternehmen, die die Beseitigung ihrer eigenen Abfälle am Entstehungsort sicherstellen,

und

b) die Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten.

Diese Befreiung gilt nur,

— wenn die zuständigen Behörden für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils allgemeine Vorschriften zur Festlegung der Abfallarten und -mengen sowie der Bedingungen erlassen haben, unter denen die Tätigkeit von der Genehmigungspflicht befreit werden kann.

und

— wenn die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Beseitigung oder Verwertung so beschaffen sind, daß die Bedingungen des Artikels 4 eingehalten werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß Absatz 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften.

(*) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 12

Die Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern oder die für die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen für andere sorgen (Händler oder Makler), müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein, sofern sie keine Genehmigung benötigen.

Artikel 13

Die Anlagen oder Unternehmen, die die in den Artikeln 9 bis 12 genannten Maßnahmen durchführen, werden von den zuständigen Behörden regelmäßig angemessen überprüft.

Artikel 14

Die in den Artikeln 9 und 10 genannten Anlagen oder Unternehmen

— führen ein Register, in dem hinsichtlich der Abfälle nach Anhang I sowie der Vorgänge nach Anhang II A oder II B die Menge, die Art, der Ursprung und — gegebenenfalls — die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns und das Beförderungsmittel der Abfälle sowie die Art ihrer Behandlung verzeichnet werden;

— teilen diese Angaben den in Artikel 6 genannten zuständigen Behörden auf Anfrage mit.

Die Mitgliedstaaten können auch von den Erzeugern verlangen, den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen.

Artikel 15

Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Beseitigung der Abfälle zu tragen von

— dem Abfallbesitzer, der seine Abfälle einem Sammelunternehmen oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 9 übergibt, und/oder

— den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren.

Artikel 16

(1) Alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1995 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie. Dieser Bericht wird auf der Grundlage eines Fragebogens erstellt, der nach dem Verfahren des Artikels 18 ausgearbeitet wird und den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1996 einen Gesamtbericht.

Artikel 17

Die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 18

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellung-

nahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."

2. Die Artikel 13, 14 und 15 werden Artikel 19, 20 und 21.

3. Die folgenden Anhänge werden aufgenommen :

ANHANG I

ABFALLGRUPPEN

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenteil betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenteil kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)

- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräse späne usw.)
- Q11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der obenerwähnten Gruppen angehören.

ANHANG II A

BESEITIGUNGSVERFAHREN

- VB: Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 müssen die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.
- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)
 - D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
 - D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)
 - D4 Obertächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
 - D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
 - D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
 - D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresböden
 - D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden

- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Austallen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.
- R8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R9 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) ausgeschlossenen Abfälle
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorgesehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.

ANHANG II B

VERWERTUNGSVERFAHREN

NB: Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 müssen die Abfälle verwertet werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

- R1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden
- R3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R5 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. April 1993 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY